

§ 0932a BGB

Gehört ein nach § [929a BGB](#) veräußertes Schiff nicht dem Veräußerer, so wird der Erwerber Eigentümer, wenn ihm das Schiff vom Veräußerer übergeben wird, es sei denn, dass er zu dieser Zeit nicht in gutem Glauben ist; ist ein Anteil an einem Schiff Gegenstand der Veräußerung, so tritt an die Stelle der [Übergabe](#) die Einräumung des Mitbesitzes an dem Schiff.